

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 17. September 1875.

№ 38.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 511.	4. Finanz-Sachen: Nachweisung über die am 31. August 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Besitze der deutschen Zeitelbanken vorhandene gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . . 514.
2. Post-Sachen: Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn Marienberg in Sachsen Reichenbain; — Eröffnung der Eisenbahn Aue in Sachsen-Schöner . . . 512.	5. Justiz- und Steuer-Sachen: Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reich für die Monate Januar bis August 1875 . . . 518.
3. Münz-Sachen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 513.	

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Joseph Kadeřky aus Subin (Kreis Königgrätz, Bezirk Dpoczno in Böhmen), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 1 Monat, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Breslau vom 10. Juli d. Js.;
2. der Gießer Jakob Keppli aus Fällanden (Kanton Zürich in der Schweiz), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Neutlingen vom 13. August d. Js.;
3. der Schuhmacher Franz Kalz aus Wasserau (Kreis Wilsen, Bezirk Bistchofsstein in Böhmen), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schwerer Fehllerei erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Jagtgebietes zu Ellwangen vom 17. August d. Js.;
4. der Tagelöhner Joseph Geiger aus Tüß (Vorarlberg, Bezirk Feldkirch, in Oesterreich), 34 Jahre alt,
5. der Senne Johann Georg Brülle aus Aberschwende (Vorarlberg, Bezirk Bregenz, in Oesterreich), 30 Jahre alt,
zu 4 und 5 nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monat, resp. 1 Jahr 10 Monat, durch Beschluß der königlich württembergischen Regierung des Donaufreises zu Ulm vom resp. 6. und 17. August d. Js.;